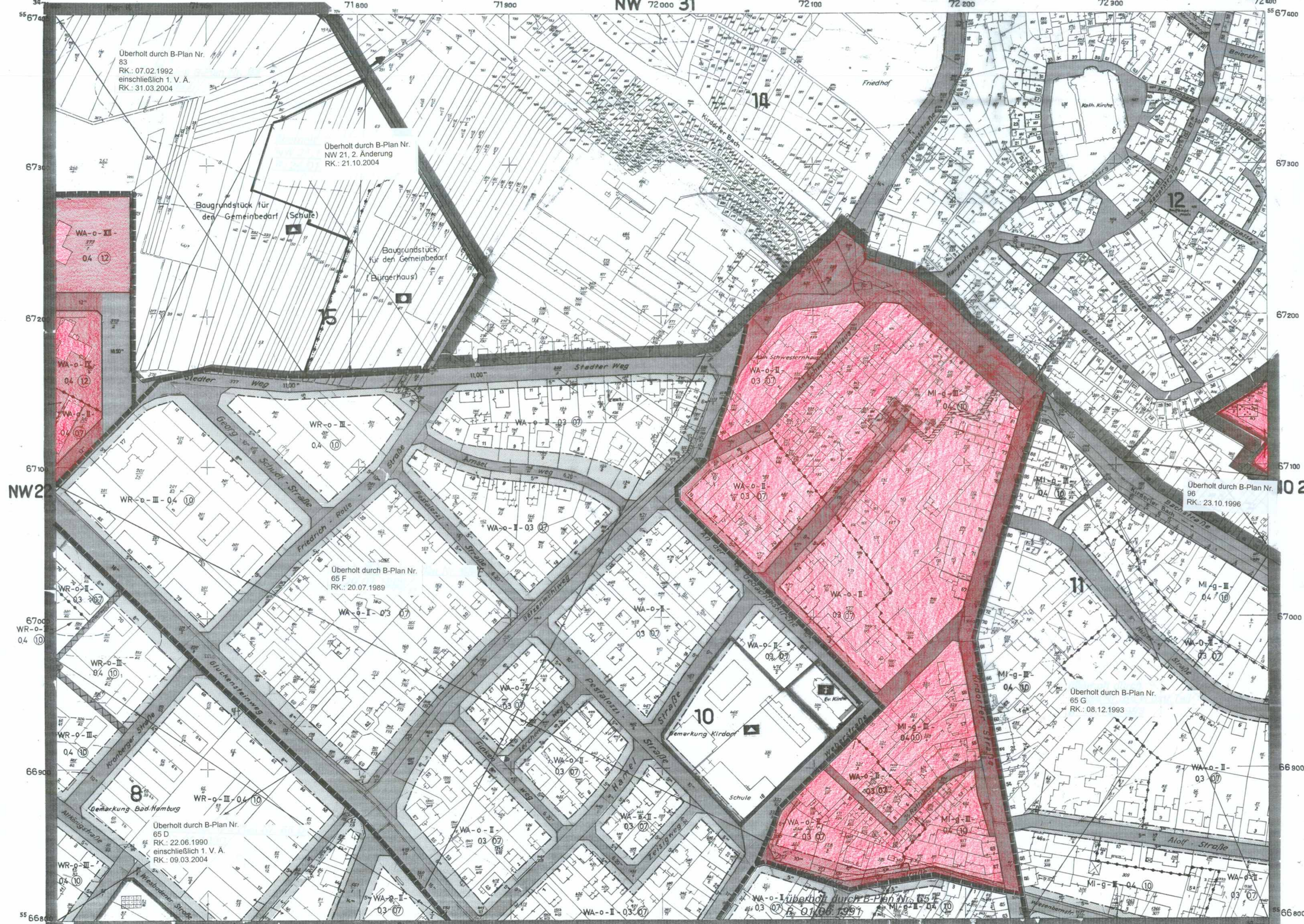


BEBAUUNGSPLAN

Bad Homburg v.d.H.

Blatt NW 21

NW 72000 31



Bl. 21

1:1000

Die Höhenlinien sind der Aufnahme 1:2500
und dem Landesmessungsamt entnommen.
Verfertigt im Februar 1975
Auf dem Stand von 11. März 1975



STADT BAD HOMBURG V.D.H.

BEBAUUNGSPLAN NW21

ZEICHENERKLÄRUNG

- Nach dem Katasterauszug gelten folgende Zeichengegebenheiten:
- WR Reines Wohngebiet 1-3 BauND
 - WA Allgemeines Wohngebiet 1-4 BauND
 - MI Mischgebiet 1-5 BauND
 - VI Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 - 0.4 Grundflächenzahl
 - 1.0 Geschossflächenzahl
 - o offene Bauweise
 - g geschlossene Bauweise
 - Grenze des Geltungsbereiches
 - Baugrenze
 - Maulnis
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Straßenbegrenzungslinie (wobei diese nicht mit Katastergrenzen übereinstimmt)
 - Öffentliche Verkehrsflächen
 - Fußgängerflächen
 - mit Leitungswasser zu belastende Flächen gem. § 3 (1) Nr. 11 BBAuG
 - nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Baugrundstück für den Gemeinbedarf
 - Verwaltungsgebäude, allgemeine öffentliche Einrichtungen
 - Schule
 - Kindergarten, Kindertagesstätte
 - Kirche
 - Grünflächen
 - Parkanlage
 - Kinderspielfeld
 - Dauerklingarten

TEXTFESTSETZUNG

- 1.) Die erforderliche Anzahl der Stellplätze für PKW wird festgesetzt:
 - a) Für Mehrfamilienhäuser je Wohnung 1,5
 - b) Für Einfamilienhäuser 2
- 2.) In reinen Wohngebieten beträgt der Bauwuch 4 m
- 3.) In allgemeinen Wohngebieten beträgt der Bauwuch 3 m
- 4.) In allen Baugebieten beträgt die Höchsthöhe gem. § 19 (3) BauND 60 m

VERFAHRENSVERMERKE

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.5.72 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und am 27.7.72 die öffentliche Auslegung gem. § 2 (1) BBAuG beschlossen. Dieser Bebauungsplan und die Begründung wurden vom 25.7.72 bis 29.7.72 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden bekanntgegeben. In der Taunus-Zeitung am 27.6.72. In Taunus-Kurier am 27.6.72.

Der Magistrat
Bad Homburg v.d.H.,
den 25.7.74
Stadtbaumeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 5 und § 11 BBAuG in der Neufassung vom 1.7.1980 in Verbindung mit § 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 BBAuG von der Stadtverordnetenversammlung am 24.8.77 als Satzung beschlossen.

Der Magistrat
Bad Homburg v.d.H.,
den 25.9.77
Stadtbaumeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBAuG mit Verknüpfung von § 19 (3) BBAuG genehmigt.
Am 19.1.75

Darmstadt,
den 19.1.75
Der Regierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBAuG und § 3 (4) BBAuG in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Bad Homburg in der Fassung vom 19.11.75 einschließlich öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden bekanntgegeben. In der Taunus-Zeitung am 27.6.75. In der Taunus-Kurier am 27.6.75. Der Bebauungsplan ist somit an ... rechtsverbindlich geworden.

Der Magistrat
Bad Homburg v.d.H.,
den 19.1.75
Bürgermeister

GEFERTIGT: BAD HOMBURG V.D.H., DEN 16.4.75 DEZERNAT V.

STADTPLANUNGSAMT
DIPL. ING. KATTENBORN
STADTBÜRGERMEISTER